

II-2674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Juni 1969

No. 109/19

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. BASSETTI, WEIKHART, ZEILLINGER, Dr. LEITNER,
 HOREJS, MELTER

und Genossen,

auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 3.Juni 1964, BGBI.Nr.135,
 betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner
 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 224/1967

Die gefertigten Abgeordneten stellen den Antrag;

der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom.....1969, mit dem das Bundesgesetz,
betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner,
neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBI.Nr. 135/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 224/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn (Art.I, Z.8 der Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBI.Nr. 113) sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes nach § 1 und der aus Nebenbetrieben der Brenner Autobahn gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen; diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen."

2. Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3 a. Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat."

3. Nach § 3 a ist folgender § 3 b einzufügen:

"§ 3 b. (1) Die Kapitalgesellschaft (§2 Abs. 1) ist mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des §4 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBI.Nr. 300/1958, befreit:

a) die Umsätze des Bundes nach § 1
 b) die Umsätze der Kapitalgesellschaft an den Bund, soweit der Bund der Kapitalgesellschaft hiefür die nach § 2 Abs. 1 vereinnahmten Entgelte überläßt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt worden sind."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

.....

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zugewiesen werden.

-3-

B e g r ü n d u n g

Der Nationalrat hat am 6.3.1969 das Tauernautobahn-Finanzierungsgegesetz beschlossen. In diesem Gesetz wurden die Erfahrungen berücksichtigt, die mit anderen Mautstraßen und deren gesetzlichen Regelungen, u.a. auch bei der Brenner Autobahn, gemacht worden sind. Es scheint daher dringend geboten und sachlich gerechtfertigt, das Brenner-Autobahn-Gesetz in seiner letzten Fassung der gesetzlichen Regelung bei der Tauernautobahn anzupassen.